

# Satzung

## des Kleingartenverein Allee e.V.

### § 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Kleingartenverein Allee e.V.“ und hat seinen Sitz in Falkenstein.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter der Reg. Nr. VR 30034 eingetragen und ist Mitglied des Regionalverbandes Göltzschtal der Kleingärtner e.V., nachfolgend Verband genannt.

### § 2 - Zweck und Ziel des Vereins

1. a) Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller am Kleingartenwesen interessierten Bürger.
- b) Er setzt sich für die Förderung des Kleingartenwesens ein und fördert die Erhaltung und Ausgestaltung der Kleingartenanlage.
- c) Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- d) Er fördert unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes die Volksgesundheit und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit.
2. a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- d) Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Darüber hinaus begünstigt er keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- e) Ausscheidenden Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

3. Der Verein verwendet seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für Ausbau und Unterhaltung seiner Kleingartenanlage.

4. Der Verein berät und betreut seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich und stellt dazu seinen Mitgliedern Zeitschriften und Schulungsmaterial der Kleingärtnerorganisation zur Verfügung.

### § 3— Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will durch

- a) die praktische Kleingartenarbeit nach Abschluss des entsprechenden Pachtvertrages oder
- b) Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens.

2. Natürliche oder juristische Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht oder die die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Von der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus jeweils ein langjähriger Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

3. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen. Dieser entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, er muss nicht begründet werden.

4. Die Mitgliedschaft beginnt nach der Zahlung der Aufnahmegebühr. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung, der Gartenordnung und der Rahmenkleingartenordnung des LSK an.

#### **§ 4— Rechte der Mitglieder**

1 .Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich.

Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar. Neben Kleingartennutzern, mit denen ein Unterpachtvertrag abgeschlossen wurde, können Bürger, die sich um den Verein oder das Kleingartenwesen verdient gemacht haben bzw. dessen Förderung anstreben, Mitglieder sein.

2. jedes Mitglied ist berechtigt:

a) die Einrichtungen des Vereins, Schulungs-, Lehrmaterialien und Schrifttum der Kleingärtnerorganisation entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen,

b) an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,

c) die durch den Pachtvertrag zugeteilte Gartenparzelle vertragsgemäß zu nutzen.

d) nach Maßgaben der Satzung Anträge an die Mitgliederversammlung zustellen und an deren Beschlussfassung mitzuwirken

2. Die vom Verein gewährte fachliche Beratung steht jedem Mitglied zur Verfügung.

#### **§ 5— Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet:

a) sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen; diese Satzung, den abgeschlossenen Unterpachtvertrag sowie die Rahmenkleingartenordnung des LSK einzuhalten;

b) sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen;

c) Beschlüsse des Vereins zu befolgen;

d) Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen und den auf die zugeteilte Gartenparzelle fallenden Pachtzins innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten.

Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat nach Fälligkeit ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe zu erheben.

e) Veränderungen ihres Wohnsitzes unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

Mitteilungen des Vereins gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet worden sind.

d) für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen Antrag schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert. Beim Neubau einer Gartenlaube hat der Antragsteller nach Genehmigung des Vorstandes die Unterlagen dem Regionalverband vorzulegen.

e) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen befreit. Sie brauchen keine Gemeinschaftsstunden zu leisten.

2. Das Mitglied hat die festgesetzten Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.

#### **§ 6— Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod des Mitgliedes;
- b) durch Austritt ( § 39 BGB);
- c) durch Ausschluss;
- d) Streichung von der Mitgliederliste;
- e) Auflösung des Vereins

2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten zum Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) die ihm aufgrund der Satzung oder Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt;
- b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt;
- c) mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt;
- d) die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat;
- e) seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft auf einen Dritten überträgt;
- f) die ihm zugeteilte Gartenparzelle oder die darauf befindlichen Baulichkeiten durch Dritte ganz oder teilweise nutzen lässt;
- g) bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, daß es aus einem anderen Kleingartenverein ausgeschlossen wurde oder ihm ein Kleingartenpachtvertrag mit einem anderen Kleingartenverein aus seinem Verschulden rechtswirksam gekündigt worden ist;

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor seiner Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung dem Betroffenen bekannt zugeben. Dieses kann innerhalb von drei Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides das Schlichtungsverfahren beantragen.

Im Ausschlussbescheid ist der Betroffene auf sein Recht, die Frist und die Adressaten für das Schlichtungsverfahren hinzuweisen. Macht der Betroffene von diesem Recht keinen Gebrauch oder versäumt er die Frist, wird der Ausschlussbescheid wirksam.

Der Ausschluss berechtigt zur Kündigung des Unterpachtvertrages nach § 8/9 Bundeskleingartengesetz.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

## **§ 7— Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassierer,
- e) mindestens einem Beisitzer/Fachberater.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Vereinskassierer.

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer vertreten gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Im Innenverhältnis sind der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer dem Verein gegenüber verpflichtet

die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.

3. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

a) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor einer Neuwahl aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Wahlversammlung Ersatzmitglieder berufen.

b) Bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung können Vorstandsmitglieder oder Kassenprüfer abberufen werden (27Abs. 2 BGB)

4. Dem Vorstand obliegen:

a) laufende Geschäftsführung des Vereins,

b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse;

c) Anordnung von Gemeinschaftsleistungen;

d) die Vergabe von neu zu verpachtenden Kleingärten, gemäß dem Verwaltungsabkommen zwischen RGK und Kleingärtnerverein.

5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können dem Vorstand pauschaliert Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften des § 3 Abs. 26 a ESTG sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesenen Fahrtkosten bleiben davon unberührt.

6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden, noch zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Er ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

7. Über jede Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind von ihm und dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer verhindert, hat der Vorstand eines seiner anwesenden Mitglieder mit der Anfertigung der Niederschrift zu beauftragen.

## **§ 8— Mitgliederversammlung**

1. Höchstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden in Textform, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und Tagesordnung einberufen.

3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

4. Die Mitgliederversammlung, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

5. Der Mitgliederversammlung obliegen:

a) die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer sowie sonstiger Tätigkeitsberichte;

b) die Entlastung des Vorstandes;

c) die Wahlen zum Vorstand;

d) die Beschlussfassung über die Höhe von Beiträgen, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen und der Ersatzbeträge;

e) die Wahl der Kassenprüfer;

- f) die Beschlussfassung über Anträge;
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

7. Ungeachtet der Bestimmung in Abs. 4 über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

8. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung schriftlich bis spätestens 7 Tage vor ihrem Termin beim Vorstand einzureichen. Über Anträge, die erst nach Ablauf der 7 Tagefrist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen. (Initiativanträge)

9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

10. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen; sie haben kein Stimmrecht.

11. Vertreter des Regionalverbandes und des Landesverbandes sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

### **§ 9— Schlichtungsverfahren**

Bei vereinsrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand ist vor Inanspruchnahme des Rechtsweges die Schlichtungsstelle des Regionalverbandes der Kleingärtner e.V. anzurufen.

Art und Durchführung des Schlichtungsverfahrens regelt die entsprechende Richtlinie des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V.

Alternative:

Bei vereinsrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand ist vor Inanspruchnahme des Rechtsweges die Schlichtungsstelle des Vereins anzurufen. Art und Durchführung des Schlichtungsverfahrens regelt die entsprechende Richtlinie.

### **§ 10— Finanzierung des Vereins**

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Spenden. Der Mitgliedsbeitrag an den RGK wird zur Regionalverbandsversammlung beschlossen.

Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zur Höhe des fünffachen Mitgliedsbeitrages pro Garten betragen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Umlagen im Verein wird durch die Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

### **§ 11 - Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§12— Kassenführung**

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat Beiträge, Umlagen und den Pachtzins sowie sonstige von den Mitgliedern zu zahlende Beträge einzuziehen. Er führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben und verwaltet die zugehörigen Belege. Weiter hat er sämtliche Vermögenswerte des Vereins aufzuzeichnen. Auszahlungen darf er grundsätzlich nur unter Mitwirkung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden leisten. Buchführung und der Jahresabschluss erfolgt grundsätzlich nach kaufmännischen Grundsätzen.

### **§ 13— Kassenprüfung**

1. Für das Geschäftsjahr sind von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein.
2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben ungeachtet des Rechts zu unvermuteten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamprüfung vorzunehmen.

Die Prüfungen haben sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu erstrecken. Das Ergebnis Ihrer Prüfung ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

### **§ 14— Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner Rechtfähigkeit füllt das Vermögen an den Regionalverband Göltzschtal der Kleingärtner e.V. , welcher es mit Zustimmung des Landratsamtes als Anerkennungsbehörde und des Finanzamtes unmittelbar zu gemeinnützigen kleingärtnerischen Zwecken zu verwenden hat.
2. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher, Protokolle etc.) dem RGK zur Aufbewahrung zu übergeben.

### **§ 15— Datenschutz**

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes und notwendigem Einverständnis für die Begründung einer Mitgliedschaft nimmt der Verein erforderliche personenbezogene Daten des Mitgliedes auf. Diese werden im Verein gespeichert. Die überlassenen persönlichen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und weiteren Vereins- bzw. Verbandsveranstaltungen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Namen und Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitgliedes aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.

### **§ 16— Satzungsänderungen**

1. Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht verlangte Änderungen selbstständig vorzunehmen.

### **§ 17— Sprachliche Gleichstellung**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher wie in männlicher Form.

Die Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung des Vereins am 10.05.2014